**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordneter Dennis Jahn (AfD)

Verlegung und Unterbringungsbedingungen eines Strafgefangenen - Haftplatzkapazitäten und besondere Sicherungsmaßnahmen

Anfrage des Abgeordneten Dennis Jahn (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 02.11.2026

Ein Strafgefangener wurde am 8. Oktober 2026 von der Justizvollzugsanstalt Bremervörde in die Justizvollzugsanstalt Lingen verlegt.

Bei einem unangekündigten parlamentarischen Besuch am 29. Oktober 2026 wurde festgestellt, dass sich der Gefangene seit seiner Verlegung täglich etwa 22 Stunden in seinem Haftraum aufhält. Nach Auskunft der stellvertretenden Anstaltsleitung können zusätzliche Sport- und Freizeitangebote auf Antrag wahrgenommen werden.

Die Anstaltsleitung begründete die derzeitige Unterbringung insbesondere mit der Belegungssituation und fehlenden regulären Unterbringungskapazitäten. Zugleich wurde mitgeteilt, dass der Gefangene seit seiner Aufnahme kein problematisches Verhalten gezeigt habe und aus seinem bisherigen Verhalten in der aufnehmenden Anstalt kein erkennbares Gefährdungspotenzial hervorgehe. Eine zeitnahe Verlegung in den regulären Vollzug wurde in Aussicht gestellt.

Nach einer dem Abgeordneten bekannt gewordenen Wiedergabe einer Stellungnahme der JVA Bremervörde vom 27. Oktober 2026 soll im früheren Vollzugsverlauf zudem eine sogenannte Sicherheitsverfügung gegen den Gefangenen erlassen worden sein. Deren konkreter Inhalt, Rechtsgrundlage, Geltungsdauer und mögliche Auswirkungen auf die gegenwärtige Unterbringung sind bislang nicht geklärt.

1. Aus welchen konkreten vollzuglichen, sicherheitsbezogenen oder kapazitätsbedingten Gründen wurde der Strafgefangene am 8. Oktober 2026 von der JVA Bremervörde in die JVA Lingen verlegt, und weshalb erfolgte die Aufnahme in einen besonders ausgestatteten Unterbringungsbereich, obwohl nach Auskunft der dortigen Anstaltsleitung keine regulären Haftplatzkapazitäten zur Verfügung standen?

2. Welche Sicherheitsverfügungen, besonderen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 81 NJVollzG oder sonstigen sicherheitsbezogenen Anordnungen beziehungsweise Gefährdungsbewertungen wurden während der Unterbringung des Strafgefangenen in der JVA Bremervörde erlassen, welche davon wurden an die JVA Lingen übermittelt und welche Maßnahmen wurden dort nach eigener Prüfung angeordnet oder fortgeführt?

3. Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage und aus welchen tatsächlichen Gründen wird der Strafgefangene seit seiner Verlegung täglich etwa 22 Stunden in seinem Haftraum untergebracht, obwohl die aufnehmende Anstalt nach eigenen Angaben bislang kein problematisches Verhalten oder erkennbares Gefährdungspotenzial festgestellt hat, und welche Voraussetzungen müssen für seine angekündigte zeitnahe Verlegung in den regulären Strafvollzug erfüllt sein?

(verteilt am 09.11.2026)